jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/09/07 KUVS-1610/4/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.2004

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten eine Verletzung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vorgeworfen, nämlich bei der Abgabe von ?L Met" auf den Etiketten die Angabe des Loses und die Angabe des Alkoholgehaltes in Volumsprozenten nicht vorgenommen zu haben, so ist der Bescheid auch dann rechtswidrig, wenn der Berufungswerber lediglich versuchte, ein selbst hergestelltes Produkt auf seine Verkaufseignung zu prüfen.

Wird ein Verwaltungsstrafverfahren durch Einstellung nach§ 45 VStG beendet oder gemäß § 21 leg. cit. eine bescheidmäßige Ermahnung ausgesprochen, so kann es zu keiner Kostenauferlegung von Untersuchungskosten der jeweiligen Untersuchungsanstalt kommen. Die Vorschreibung der Untersuchungskosten erweist sich somit als rechtswidrig, weshalb ein angefochtener Bescheid in diesem Punkt aufzuheben ist.

Schlagworte

Lebensmittel, Kennzeichnung, Lebensmittelkennzeichnung, Angabe des Alkoholgehaltes in Volumsprozenten, Ermahnung, Etiketten, Angaben auf Etiketten, Untersuchungskosten, Untersuchungsanstalt, Met, Angabe des Loses

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at